

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 04 vom 24. Jänner 2025

21. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurorehabilitation“

(Zuvor: „Neurorehabilitationsforschung“)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Neurorehabilitation“ hat zum Ziel, auf der Grundlage des Basiswissens über neurologische Krankheitsbilder und Syndrome wissenschaftliche Kenntnisse über neurologische Störungen und Behinderungen zu vermitteln, welche u.a. zur Anwendung von Therapiekonzepten in der Rehabilitation dienen, aber auch die eigene wissenschaftliche Fähigkeit zur Entwicklung von Therapiekonzepten in der Praxis vertiefen.

Im Weiterbildungsstudium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- auf Basis aktueller neurobiologischer Erkenntnisse – unter Berücksichtigung genderspezifischer Charakteristika – Beeinträchtigungen der Sensomotorik und der Kognition bei neurologischen Erkrankungen differenzieren.
- im Rahmen rezenter wissenschaftlicher Erkenntnisse zu neurologischen Erkrankungen interdisziplinäre, neurophysiologische und neuropsychologische Behandlungsmethoden diskutieren.
- wissenschaftlich fundierte Therapiekonzepte und aktuelle Interventionen der neurologischen und neuropsychologischen Rehabilitation bewerten und für die eigene Praxis auswählen.
- klinische Studien auf dem Gebiet der kognitiven und sensomotorischen Rehabilitation bewerten und designen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 04 vom 24. Jänner 2025

- die Auswirkungen von neurologischen Erkrankungen auf Betroffene, Angehörige und das Gesundheitssystem evaluieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Bachelorstudium der Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Psychologie, Medizin mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und
- (3) mindestens zweijährige Berufserfahrung
sowie
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 04 vom 24. Jänner 2025

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Die Studierenden haben eine Wahlmöglichkeit zwischen Modul 11 und Modul 12 sowie zwischen Modul 13 und Modul 14. Das jeweils gewählte Modul muss zur Gänze absolviert werden. Alle weiteren Module sind verpflichtend zu absolvieren.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	
Modul 1: Neurobiologie der Neurorehabilitation	9
Modul 2: Rehabilitation neurofunktioneller Störungen	9
Modul 3: Behandlungskonzepte	6
Modul 4: Adjuvante Therapiestrategien in ihrer Methodenvielfalt	6
Modul 5: Evaluierungs- und Messverfahren	6
Modul 6: Genderspezifika	3
Modul 7: Evidenzbasierte Medizin	9
Modul 8: Vertiefung in die Datenanalyse	6
Modul 9: Forschungskompetenzen	9
Modul 10: Aktuelle Themen	6
Wahlmodule	
Modul 11: Gesundheits- und Qualitätsmanagement	9
Modul 12: Angewandtes transdisziplinäres Arbeiten	9
Modul 13: Vertiefende Forschungskompetenz	9

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 04 vom 24. Jänner 2025

Module	ECTS-Punkte
Modul 14: Vertiefende Praxisorientierung	9
Pflichtmodule	
Modul 15: Kolloquium zur Masterarbeit	3
Praktikum	9
Masterarbeit	21
Summe	120

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs,
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,
- Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,
- Modul 9: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,
- Modul 11: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,
- Modul 12: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen,
- Modul 13: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen,
- Modul 14: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 04 vom 24. Jänner 2025

- (2) Erfolgreiche Teilnahme an den Kursen in Modul 10 sowie an dem Kolloquium zur Masterarbeit.
- (3) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum mit Abfassung eines Praktikumsberichtes, der direkten Bezug zu den vermittelten theoretischen Inhalten des Weiterbildungsstudiums und zum absolvierten Praktikum nimmt. Die Erfüllung ist vor Antritt zur Verteidigung der Masterarbeit nachzuweisen.
- (4) Positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Verteidigung.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2025 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 20. März 2024 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium nach der damaligen Verordnung abschließen.